



Niederschrift

über die

10. Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Donnerstag, den 08.11.2018

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 10:38 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer der Dienststelle in Höchstadt a. d. Aisch

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Bernhard Schwab

Kreisrat Karlheinz Seitz

Kreisrätin Doris Wüstner

Kreisrat Alexander Schulz

als Vertreter für Kreisrat Nagengast

als Vertreter für Kreisrat Kleetz

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Eitel

Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger

Kreisrat Konrad Gubo

als Vertreter für Kreisrätin Schmitt

FW-Fraktion

Kreisrat Dr. Manfred Welker

Kreisrat Steffen Schmidt

ab 09:11 Uhr, während TOP 2.1

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Astrid Marschall

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FDP-Fraktion

Kreisrat Michael Dassler

Gäste/Sachverständige

Dekan Josef Dobeneck

Sabine Hornung

Pfarrer Wilfried Lechner-Schmidt

Jan Pyschny

Katholische Kirche

Diakonisches Werk Erlangen e.V.

Evangelisch-Lutherische Kirche

BRK - Kreisverband Erlangen-Höchststadt;

als Vertreter für Frau Beate Ulonska

VdK - Kreisverband Erlangen-Höchststadt e.V.

Gleichstellungsbeauftragte

Valentin Schaub

Beschäftigte Claudia Wolter

Verwaltung

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer

Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller

Verwaltungsrat Armin Deller

Beschäftigte Sabine Wunder

Beschäftigte Gertrud Hahm

Beschäftigte Brigitte Hartig

bis 10:23 Uhr, nach TOP 5

Schriftführerin

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

Nicht anwesend:

Kreisrätin Heidemarie Löb

Kreisrat Ludwig Wahl

Josef Hennemann

Fritz Müller

Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt (West) e.V.

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-

Höchststadt e.V.

Der PARITÄTische Bayern e.V. - Bezirksverband

Mittelfranken

Caritasverband für die Stadt Erlangen und den

Landkreis Erlangen-Höchststadt e. V.

Gisela Niclas

Verena Zepter

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis
2. Anträge auf Kreiszuschüsse;
 - 2.1. Frauenzentrum Erlangen e. V.
 - 2.2. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. für die Interventionsstelle Erlangen
 - 2.3. Soziale Betriebe der Laufer Mühle gGmbH für den "LebensMittelPunkt" Höchststadt
 - 2.4. Offene Tür Erlangen e. V.
 - 2.5. Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchststadt für die Förderung der Verbandstätigkeit und der Altenhilfe
 - 2.6. Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e. V. für die Integrationsberatung
 - 2.7. Diakonisches Werk Erlangen e.V. für
 - 2.7.1. Bahnhofsmission Erlangen
 - 2.7.2. Bereich der Familienpflege
 - 2.7.3. Förderung der Verbandstätigkeit
 - 2.7.4. Erlanger Tafel
 - 2.7.5. Förderung der Dorfhelferinnenstation
 - 2.7.6. Förderung der Altenhilfe
 - 2.7.7. Integrationsberatung
 - 2.8. Diakonieverein Eckental e. V. für die Eckentaler Tafel
 - 2.9. Frauennotruf Erlangen Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen
 - 2.10. Arbeiterwohlfahrt - KV Erlangen-Höchststadt e.V. für
 - 2.10.1. Integrationsberatung
 - 2.10.2. Fachstelle für pflegende Angehörige
 - 2.10.3. Förderung der Altenhilfe und der allgemeinen Verbandstätigkeit
 - 2.11. Arbeiter-Samariter-Bund - RV Erlangen-Höchststadt e.V. für
 - 2.11.1. Fachstelle für pflegende Angehörige
 - 2.11.2. Integrationsberatung

- 2.11.3. Dolmetscherpool für Flüchtlinge
- 2.12. Paritätischer Wohlfahrtsverband - Bezirksverband Mittelfranken
- 2.13. Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V.
für
 - 2.13.1. Förderung der Altenhilfe
 - 2.13.2. Förderung der Verbandstätigkeit
 - 2.13.3. Integrationsberatung
- 2.14. Kontaktstelle für Arbeitslose
- 3. Gesetz zur Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise
- 4. Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 5. Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds
- 6. Vorberatung des Kreishaushalts 2019

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 26.10.2018; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Landrat Tritthart, es lägen drei von Kreisrat Eitel am 05.11.2018 elektronisch beim Landrat eingereichte Anträge vor. Diese seien jedoch gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse verspätet eingegangen. Das Betreuungskonzept für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) im Landkreis Erlangen-Höchstadt werde dennoch zur Abhandlung des ersten im Schreiben von Kreisrat Eitel genannten Punktes an die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten verteilt. Der Antrag auf Schaffung der Stelle eines Integrationslotsen/einer Integrationslotsin werde zuständigkeithalber dem Kreisausschuss vorgelegt. Der dritte Antrag, die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Fluchthintergrund betreffend, werde, da keine Dringlichkeit vorliege, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten behandelt.

1. Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, in der über die aktuelle Unterbringungssituation im Landkreis und die aktuelle Entwicklung der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylanträge berichtet wird. Ferner wird ein Bericht des Sachgebietes Ausländerwesen über die Entwicklung bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Landkreis zur Verfügung gestellt.

Kreisrätin Müller-Schimmel bittet darum, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zusätzlich Zahlenmaterial des staatlichen Landratsamtes zum Familiennachzug und zu den erfolgten Abschiebungen vorzulegen.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten nehmen die Information zur Kenntnis.

2. Anträge auf Kreiszuschüsse;

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten haben zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 2.1 bis 2.14 entsprechende Sitzungsvorlagen erhalten.

2.1. Frauenzentrum Erlangen e. V.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Frauenzentrum Erlangen einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

Kreisrat Eitel war während der Beschlussfassung nicht anwesend.

2.2. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. für die Interventionsstelle Erlangen

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. für die Interventionsstelle Erlangen einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 375 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

Kreisrat Eitel war während der Beschlussfassung nicht anwesend.

2.3. Soziale Betriebe der Laufer Mühle gGmbH für den "LebensMittelPunkt" Höchstadt

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Soziotherapeutische Einrichtung der Laufer Mühle für den „LebensMittelPunkt“ einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

Kreisrat Eitel war während der Beschlussfassung nicht anwesend.

2.4. Offene Tür Erlangen e. V.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Offene Tür Erlangen e.V. einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

Kreisrat Eitel war während der Beschlussfassung nicht anwesend.

2.5. Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt für die Förderung der Verbandstätigkeit und der Altenhilfe

Kreisrätin Müller-Schimmel beantragt, den vorliegenden Beschlussvorschlag hinsichtlich der Höhe des Zuschusses auf den vom Bayerischen Roten Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt beantragten Betrag in Höhe von 8.000 Euro abzuändern.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion merkt Landrat Tritthart an, eine ordnungsgemäße Prüfung nach den vom Kreisausschuss beschlossenen Zuschussrichtlinien durch die Verwaltung sei insbesondere auch deshalb angebracht, da der Landkreis im Gegensatz zu anderen Kommunen Geld zur Verfügung stelle, das über die Kreisumlage eingenommen werde.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 8.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt **Ja: 6 Nein: 7 Anwesend: 13**

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.6. Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e. V. für die Integrationsberatung

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und vorbehaltlich der Förderung entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e. V. für die Durchführung der Integrationsberatung einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 5.000 Euro.

Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7. Diakonisches Werk Erlangen e.V. für

2.7.1. Bahnhofsmision Erlangen

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Bahnhofsmision einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 1.573 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.2. Bereich der Familienpflege

Kreisrätin Müller-Schimmel beantragt, dem Antrag des Diakonischen Werks Erlangen e.V. für den Bereich der Familienpflege zu entsprechen und den Beschlussvorschlag dementsprechend abzuändern.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Diakonie Erlangen AKTIV gGmbH als Rechtsträger der Diakoniestation Erlangen für den Bereich der Familienpflege einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 6.815 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 5 Nein: 8 Anwesend: 13

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Diakonie Erlangen AKTIV gGmbH als Rechtsträger der Diakoniestation Erlangen für den Bereich der Familienpflege einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.3. Förderung der Verbandstätigkeit

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die allgemeine Verbandstätigkeit einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.4. Erlanger Tafel

Kreisrätin Müller-Schimmel beantragt, den Zuschussbetrag des vorliegenden Beschlussvorschlags auf die vom Diakonischen Werk Erlangen e.V. für die Erlanger Tafel beantragte Summe in Höhe von 7.836 Euro abzuändern.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Erlanger Tafel einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 7.863 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 6 Anwesend: 13

2.7.5. Förderung der Dorfhelferinnenstation

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Dorfhelferinnenstation einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 700 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.6. Förderung der Altenhilfe

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Altenhilfe einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 1.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.7. Integrationsberatung

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und vorbehaltlich entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie im Haushalt 2019 erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Durchführung der Integrationsberatung einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 7.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen. Die anfallenden Kosten für die Büroräume in der dezentralen Unterkunft Buckenhof in Höhe von bis zu 2.300 Euro sind haushaltsintern zu verrechnen und werden ebenfalls als Zuschuss gewährt.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.8. Diakonieverein Eckental e. V. für die Eckentaler Tafel

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Diakonieverein Eckental für den Betrieb der Eckentaler Tafel einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.9. Frauennotruf Erlangen Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen

Landrat Tritthart führt aus, bei diesem Tagesordnungspunkt habe man bewusst auf einen Beschlussvorschlag verzichtet. Kreisrätin Marschall schlägt daraufhin vor, analog der Formulierung der bisherigen Vorschläge über einen Zuschuss in Höhe von 30.500 Euro abzustimmen.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Frauennotruf Erlangen Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 30.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.10. Arbeiterwohlfahrt - KV Erlangen-Höchstadt e.V. für

2.10.1. Integrationsberatung

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nachträglich ein Schreiben der Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen-Höchstadt e.V. an die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten versandt, in welchem diese nach erneuter Kalkulation einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro und nicht, wie zuvor geschrieben, um 10.000 Euro erbittet. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit wird von Seiten der Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten ausdrücklich lobend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und vorbehaltlich der Förderung des Bundes entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie im Haushalt 2019 erhält die Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen-Höchstadt e. V. einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.10.2. Fachstelle für pflegende Angehörige

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen-Höchstadt e. V. für die Fachstelle für pflegende Angehörige einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 11.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Zusätzlich erhält die Fachstelle für pflegende Angehörige vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.300 Euro zur Finanzierung der Angehörigenschulungen, soweit diese nicht von dritter Seite gefördert werden. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.10.3. Förderung der Altenhilfe und der allgemeinen Verbandstätigkeit

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen – Höchststadt e. V. für die Verbandstätigkeit und die Altenhilfe im Landkreis einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 2.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.11. Arbeiter-Samariter-Bund - RV Erlangen-Höchstadt e.V. für

2.11.1. Fachstelle für pflegende Angehörige

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Arbeiter-Samariter-Bund – RV Erlangen-Höchstadt e. V. die Fachstelle für pflegende Angehörige einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 11.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Zusätzlich erhält die Fachstelle für pflegende Angehörige des Arbeiter-Samariter-Bund – RV Erlangen-Höchstadt e. V. vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2019 einen Zuschuss von bis zu 2.300 Euro zur Finanzierung von Angehörigenschulungen, soweit diese nicht von dritter Seite gefördert werden. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.11.2. Integrationsberatung

Kreisrätin Müller-Schimmel beantragt, dem Arbeiter-Samariter-Bund – RV Erlangen-Höchstadt für die Integrationsberatung, wie von diesem beantragt, einen Zuschuss in Höhe von 39.000 Euro zu gewähren.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und vorbehaltlich der Förderung entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie im Haushalt 2019 erhält der Arbeiter-Samariter-Bund – RV Erlangen-Höchstadt e. V. für die Durchführung der Integrationsberatung einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 39.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 4 Nein: 9 Anwesend: 13

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und vorbehaltlich der Förderung entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie im Haushalt 2019 erhält der Arbeiter-Samariter-Bund – RV Erlangen-Höchstadt e. V. für die Durchführung der Integrationsberatung einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 32.645 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.11.3. Dolmetscherpool für Flüchtlinge

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Für das Projekt Dolmetscherpool für Flüchtlinge erhält der Arbeiter-Samariter-Bund RV Erlangen-Höchstadt e. V. - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2019 - einen Betrag in Höhe von bis zu 12.000 Euro. Dieser ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.3400.6589 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses von bis zu 12.000 Euro erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.12. Paritätischer Wohlfahrtsverband - Bezirksverband Mittelfranken

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Paritätische Wohlfahrtsverband – Bezirksverband Mittelfranken einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.13. Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. für

2.13.1. Förderung der Altenhilfe

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. für den Bereich der Altenhilfe einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 1.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.13.2. Förderung der Verbandstätigkeit

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält der Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt für die allgemeine Verbandstätigkeit einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.13.3. Integrationsberatung

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und vorbehaltlich der Förderung entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie im Haushalt 2019 erhält der Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. für die Durchführung der Integrationsberatung einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 17.000 Euro, inklusive der Mietkosten der dezentralen Unterkunft in Eckental. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.14. Kontaktstelle für Arbeitslose

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2019 erhält die Kontaktstelle für Arbeitslose einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2019 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2019 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

3. Gesetz zur Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde an die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten eine Informationsvorlage versandt, in welcher über das zum 01.01.2019 in Kraft tretende Gesetz zur Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise informiert wird. Auf Basis der noch ausstehenden Ausführungsverordnung wird die Verwaltung die entsprechenden Schritte sowie die notwendigen Vereinbarungen bzw. Verträge veranlassen, um das Beratungsangebot der Insolvenzberatung zum 01.01.2019 zu gewährleisten und dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung Bericht erstatten.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten nehmen die Information zur Kenntnis.

4. Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erlangen-Höchstadt

An die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Vorlage, welcher dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist, versandt.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten nehmen die Information zur Kenntnis.

5. Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt der Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds als freiwillige Leistung und gedeckelt auf eine Gesamtsumme in Höhe von 3.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6. Vorberatung des Kreishaushalts 2019

Den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten gingen zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfangreiche Sitzungsvorlage sowie der Entwurf des Haushalts 2019 für den Einzelplan 4 – Soziale Sicherung (ohne Verwaltung und Jugendhilfe) zu.

Landrat Tritthart geht in seiner Rede zum Haushaltsentwurf kurz auf die Schwerpunkte des Entwurfs ein. Erfreulich sei, dass sich die Situation im Zusammenhang mit dem Zuzug von Flüchtlingen im Vergleich zum Vorjahr weiter entspannt habe. Die Verwaltung setze daher die Rückabwicklung nicht mehr benötigter Unterbringungskapazitäten in enger Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken um. Die Haushaltsansätze im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verringerten sich 2019 aufgrund rückläufiger Asylbewerberzahlen. Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern seitens der Regierung von Mittelfranken in den Landkreis fänden derzeit nur noch vereinzelt statt.

Im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II sanken die Haushaltsansätze 2019 gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr aufgrund der kalkulierten geringeren Fallzahlen. Die Ursachen lägen im Wesentlichen darin, dass die Zahl anerkannter Flüchtlinge voraussichtlich nicht so stark ansteigen werde. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II wurde entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landkreistages im Entwurf des Sozialhaushaltes mit 49 % eingeplant. Nach Versendung der Sitzungsunterlagen habe der Bayerische Landkreistag mitgeteilt, dass man entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einer Erstattungsquote bei den Kosten der Unterkunft von 45,8 % rechne. Die Verwaltung werde daher nach Klärung der tatsächlichen Erstattungsquote die gegebenenfalls abgeänderten Beträge im Rahmen der Vorlage des Entwurfs des Gesamthaushaltes entsprechend einarbeiten. Da eine über das Jahr 2019 hinausreichende flüchtlingsbedingte Kostenbelastung bei den Kosten der Unterkunft in den Kommunen bereits heute absehbar sei, gelte es in künftigen Verhandlungsgesprächen der Länder und Spitzenverbände mit dem Bund auf eine entsprechende Anschlussregelung und entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes zu drängen.

Durch die vielfältigen freiwilligen Zuschüsse von über 0,2 Mio. Euro an Vereine, Verbände und Institutionen leiste der Landkreis bereits seit vielen Jahren einen nicht unerheblichen finanziellen Beitrag, um über verlässliche Partner zusätzlich beispielsweise auch präventiv zu wirken.

Abschließend bedankt sich Landrat Tritthart bei allen Beteiligten für die stets konstruktive Kommunikation und Zusammenarbeit.

Nachdem in verschiedenen Wortbeiträgen dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2019 für den Bereich Soziales fraktionsübergreifend zugestimmt wird, fasst der Ausschuss für soziale Angelegenheiten folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem Haushaltsentwurf 2019 für den Bereich Soziales (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) zu und empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Annahme.

Sofern die beantragten Erhöhungen im Bereich der freiwilligen Leistungen bewilligt werden, ist der Haushaltsansatz noch anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Zuschüsse zum 01.07.2019 (frühestens jedoch nach Bestandskraft des Haushalts) auszuzahlen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 13

Erlangen, 09.11.2018

Alexander Tritthart
Landrat

Brigitte Meyer
Verwaltungsamtfrau



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SG42/200/2018

Sachgebiet: SG 42 - Soziales	Datum: 26.10.2018
Bearbeitung: Armin Deller	AZ: 42

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	08.11.2018	öffentliche Sitzung

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erlangen-Höchstadt

I. Sachverhalt:

Auf Grundlage der beim Landkreis Erlangen-Höchstadt zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Richtlinie zur „Förderung von ambulanten Pflegediensten“ (vgl. Anlage 1) und Art. 74 Abs. 1 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze), fördert der Landkreis ambulante Pflegedienste auf dem Landkreisgebiet derzeit mit jährlich insgesamt max. 140.000 Euro. Die Förderung erfolgt hierbei in Form einer Investitionskostenpauschale und beträgt entsprechend § 72 Abs. 4 AVSG (Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze) maximal 2.560 Euro je rechnerischer Vollzeitkraft bei den Pflegediensten. Soweit in einem Förderjahr die Summe aller Einzelförderungen die Förderpauschale rechnerisch den vorhandenen Haushaltsansatz von 140.000 Euro übersteigen, so ist die Förderpauschale pro Pflegedienst entsprechend der Richtlinie des Landkreises zu verringern.

Die Verpflichtung der Kommunen zur Investitionskostenförderung bedarfsgerechter Pflegeeinrichtungen nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 AGSG steht nach Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG als „Kann-Bestimmung“ unter einem Haushaltsvorbehalt. Eine entsprechende Informationsvorlage erging hierzu an den Ausschuss für soziale Angelegenheiten in der Sitzung vom 09.05.2012.

Nachdem mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I die Verantwortung für „ambulante Hilfe zur Pflege“ ab dem 1. März 2018 von der Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt (örtlicher Träger) auf den Bezirk Mittelfranken (überörtlicher Träger) übergang und die Landkreise sowie kreisfreien Städte im Rahmen einer Delegation die Aufgaben nur noch bis zum 31.09.2018 wahrgenommen haben, sollte aus Sicht der Verwaltung die „Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste“ in der jetzigen Form ggf. nochmals auf den Prüfstand gestellt werden.

Nach Rücksprache mit dem Bezirk Mittelfranken im Oktober 2018, ist aufgrund der „Kann-Bestimmung“ in Art. 74 AGSG – wie bisher schon - grundsätzlich ein Rückzug des Landkreises aus der Investitionskostenförderung der ambulanten Pflegedienste möglich. Im Gegenzug müssten die Pflegedienste dann entsprechende Kosten ggü. dem Bezirk direkt geltend machen und entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Die Auswirkungen wären nach Aussage des Bezirks Mittelfranken, dass der Selbstbehalt bei den Nutzern eines Pflegedienstes (abhängig vom Pflegegrad und ob diese sich im Leistungsbezug befinden) ansteigen würde.

Eine Umfrage bei den mittelfränkischen Landkreisen hatte hierzu Mitte 2018 ergeben, dass diese noch eine Investitionskostenförderung durchführen. Der Bezirk Mittelfranken hat im Oktober 2018 hierzu nochmals bestätigt, dass derzeit bei zwei kreisfreien Städten keine Investitionskostenförderung durchgeführt wird und die Pflegedienste die Kosten ggü. dem Bezirk geltend machen. Hinsichtlich eines Rückzugs aus der Investitionskostenförderung sind aktuell noch keine mittelfränkischen Landkreise an den Bezirk Mittelfranken herangetreten. In den anderen Regierungsbezirken in Bayern sei jedoch aufgrund des Zuständigkeitswechsels bei der „ambulante Hilfe zur Pflege“ ein verstärkter Rückzug der Kommunen aus der Investitionskostenförderung zu verzeichnen.

Damit ein Rückzug aus der Investitionskostenförderung nicht den politischen Bestrebungen des Landkreises aus dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept entgegen wirkt, bedürfte eine derartige Entscheidung in jedem Fall einer detaillierten Betrachtung, in welcher die konkreten Auswirkungen auf das Betreuungsangebot im Landkreis als auch die finanzielle Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger näher ermittelt werden. Seitens des Bayerischen Landkreistages liegt dem Landkreis hierzu noch keine konkrete Empfehlung vor.

Aus vorgenannten Gründen ist seitens der Verwaltung derzeit bei der Investitionskostenförderung der ambulanten Pflegedienste keine Änderung beabsichtigt.

Richtlinien

zur Förderung von ambulanten Pflegediensten im Landkreis Erlangen-Höchstadt

- auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 und Art. 79 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8.12.2006 (GVBl.S.942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008 (GVBl.S.912) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig sind nur Pflegedienste, die in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsplanes des Landkreises Erlangen-Höchstadt als bedarfsnotwendig eingestuft sind. Als bedarfsnotwendig im Sinne von Satz 1 gilt ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres auch, wer sich als Pflegedienst in einem Zeitraum von über einem Jahr am Markt etabliert hat.

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

2. Besondere Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden bedarfsnotwendige Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
- 2.1.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG). Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- 2.1.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den beruhenden Vereinbarungen.
- 2.1.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen rund um die Uhr - (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 2.1.4 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG)
- 2.1.5 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.1.6 Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.

2.1.7 Die Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt

pauschal 2.560,00 € je rechnerischer Vollzeitkraft,

die Leistungen nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel. Bei besonderen Gegebenheiten kann im Einzelfall von Satz 1 abgewichen werden.

Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 70 Abs. 5, § 71 Abs. 2 AVSG).

Soweit in einem Förderjahr die Summe aller Einzelförderungen unter Anwendung der Förderpauschale aus Satz 1 rechnerisch den vorhandenen Haushaltsansatz übersteigt, so ist die Förderpauschale für alle Einzelförderungen in dem betreffenden Haushaltsjahr soweit zu verringern, dass der vorhandene Haushaltsansatz voll ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten wird.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind nach abgelaufenen ganzen Monaten anteilig zurückzuzahlen.

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

- 5.1 Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen.
- 5.2 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
 - 5.2.1 Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage 2).

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV- 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

Es ist stets von der dienstüblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0).

Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu "Vollbeschäftigten", umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte.

Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird.

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Antrag nach Anlage 1).

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist von der Wochenarbeitszeit auszugehen, die sich aus dem für den Dienst jeweils geltenden Tarifvertrag bzw. den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien ergibt. Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Tarifvertrages bzw. der Arbeitsvertragsrichtlinien sind auf Verlangen nachzuweisen.

Zivildienstleistende werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.2.2 Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, ist unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) - siehe Anlage 1

6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.2.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.

Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziffer 3) multipliziert.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben (nach Anlagen 1 und 2) in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den 16.11.2009
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG42/192/2018

Sachgebiet: SG 42 - Soziales	Datum: 26.10.2018
Bearbeitung: Armin Deller	AZ: 42

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	08.11.2018	öffentliche Sitzung

Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds

Anlagen:

Konzeptentwurf

I. Sachverhalt:

Durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie bzw. über die Koordinationsstelle „Netzwerk frühe Kindheit“ (KoKi) wurde in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und einem möglichen Kooperationspartner der als Anlage beigefügte Entwurf eines Konzeptes erarbeitet, welcher die Einrichtung eines sogenannten Verhütungsmittelfonds über 3.000 Euro als freiwillige Leistung im Landkreis Erlangen-Höchstadt vorsieht. Grundsätzlich sind die Kosten der Verhütung im Regelsatz der Sozialhilfe mit dem entfallenden Anteil für den Gesundheitsbedarf (ca. 15 Euro/mtl.) mit abgedeckt. Wie den Ausführungen im Konzept entnommen werden kann, können sich Frauen mit geringem Einkommen Verhütung dennoch oft nicht leisten, wo dann ein sogenannter Verhütungsmittelfonds als freiwillige Leistung greifen soll.

Ziel ist es, für den im Konzept genannten Personenkreis (z.B. Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld) in finanziellen oder sozialen Notlagen Hilfe in Form der Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel zu gewähren. Im Rahmen des Konzeptes sollen ungewollte Schwangerschaften und damit zusätzliche psychosoziale Belastungen verhindert werden.

Über den Bundesverband pro familia gibt es aktuell ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördertes Modellprojekt "biko – Beratung, Information, Kostenübernahme bei Verhütung" an 7 Standorten in 7 Bundesländern (ohne Bayern). Dieses Projekt läuft Mitte 2019 aus und soll anschließend evaluiert werden um ggf. in Zukunft eine bundesweit einheitliche Lösung anzustoßen.

In Bayern gibt es nach Mitteilung der Konzeptersteller 6 Landkreise (Landshut, Kelheim, Freising, Augsburg, Fürstenfeldbruck, Schwandorf), welche freiwillige Verhütungsmittelfonds eingerichtet haben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Konzeptentwurf eines Verhütungsmittelfonds gedeckelt auf 3.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 zu befürworten, um für den im Konzept genannten Personenkreis entsprechende Hilfen zu gewähren sowie den realen Bedarf innerhalb des

Landkreisgebietes zu ermitteln. Im Entwurf des Haushaltsplans wurde bei HH-Stelle 0.4701.7001 ein entsprechender Betrag in Höhe von 3.000 Euro eingeplant. Im Vorfeld etwaiger Hilfestellungen sind mit den Konzepterstellern innerhalb der Verwaltung ergänzend detaillierte Förderrichtlinien auszuarbeiten.

II. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt der Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds als freiwillige Leistung und gedeckelt auf eine Gesamtsumme in Höhe von 3.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 zu.

Konzeptentwurf Verhütungsfond (Stand 21. 8. 2018)

Erstellt durch KoKi Netzwerk frühe Kindheit, Berthold Raum *unter Mitarbeit von Fr. Köhler Diakonie und Frau Hahm Gesundheitsamt*

1. Einleitung

Der auf den Gesundheitsbedarf entfallende Anteil im Regelsatz der Sozialhilfe beträgt derzeit ca. 15€. Hiervon sind alle, für den Gesundheitsbedarf anfallenden Mittel zu zahlen. Allein die Kosten für die Pille liegen im Schnitt bei 13 € im Monat. Eine Spirale kostet etwa 250€. Dies stellt Frauen mit geringem Einkommen vor große Probleme.

Im Sinne von Chancengleichheit in der Familienplanung könnten durch den Fond die Kosten ärztlich verordneter, d.h. rezeptpflichtige längerfristiger Verhütungsmittel übernommen werden.

Ziel ist, ungewollte Schwangerschaften möglichst zu verhindern und damit zusätzliche psychosoziale Belastungen, *wie z.B. die mögliche Problematik eines Schwangerschaftsabbruchs* zu verhindern.

Die Übernahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Landkreises Erlangen-Höchstadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. *Im Sinne eines Notfallfonds erfolgt jede Gewährung nach Einzelfallprüfung.* Etwaige Ansprüche, die sich aus einem Leistungsrecht sowie Zuwendungen Dritter ergeben können, bleiben unberührt, eine Unterstützung aus dem Fonds bleibt eine nachrangige Form der Hilfe.

2. Bedarfsermittlung

Bei der Stadt Erlangen gibt es bereits seit mehreren Jahren einen diesbezüglichen Fond. Laut Schwangerenberatung werden ca. 2500€ jährlich als Kostenübernahme ausgezahlt.

Eine telefonische Abfrage im Juni 2018 bei sechs von insgesamt sieben gynäkologischen Praxen im Landkreis ergab, dass diese Bedarf für diesen Fond sehen. Die Rückmeldungen ergaben bis zu fünf Anfragen je Praxis pro Jahr mit dieser Problemlage. Gleichzeitig berichtete die Schwangerenberatung im Gesundheitsamt von rund 10 Fällen. Inwieweit die rückgemeldeten Bedarfe der vorgegebenen Zielgruppe entspricht, konnte nicht sicher festgestellt werden. Weiterhin gibt es mit Sicherheit Doppelungen zwischen den Zahlen der Praxen und der Schwangerenberatung. Die Zahlen spiegeln somit zunächst nur eine grobe Schätzung durch die Befragten.

Insbesondere die Frauenärztinnen begrüßten diese Initiative, um so ungewollte Schwangerschaften in prekären Lebenslagen verhindern zu können.

3. Kooperationspartner

Partner des Projektes sind:

-Sozialamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt durch die Bereitstellung eines Fonds in Höhe von 3000€.

-staatliche Gesundheitsamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Beratung und Bedarfsprüfung

- *Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit der Diakonie Erlangen* als Zuwendungsgeber nach § 84

Abs. 2 SGB XII bzw. § 11a Abs. 5 SGB II und Verwaltung eines Durchlaufkontos
-Amt für Kinder, Jugend und Familie, KoKi Netzwerk frühe Hilfen zur Projektkoordination
und *Evaluation*

4. Zielgruppe der Empfängerinnen

Bei jeder Anfrage erfolgt im Rahmen eines Beratungsgesprächs eine Einzelfallprüfung durch die Schwangerenberatung des Gesundheitsamtes. Neben der aktuellen individuellen Lebenssituation werden folgende Kriterien für eine Hilfestellung mit hinzugezogen:

Bezug von:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld oder Kinderzuschlag
- BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe
- Absolventinnen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst
- Bezieherinnen eines geringen Einkommens und einer psychosozial belasteten Lebenssituation, u.a. Bezieherinnen von Landesstiftungsgeldern „Mutter Kind“

Die Antragstellerinnen müssen 20 Jahre oder älter sein (unter 20 Jahre übernimmt die Krankenkasse).

Für diese Verhütungsmittel können die Kosten übernommen werden:

Pille z.B. als Rezept für 6 Monate, Kupfer-,Hormonspirale, Depot-, Dreimonatsspritze

5. Verfahrensweg

Die Kostenübernahme der Verhütungsmittel muss vor der Behandlung bei der Schwangerenberatung im Gesundheitsamt beantragt werden. Es bedarf dafür ein entsprechendes ärztliches Rezept und die entsprechenden Einkommensnachweise oder Bewilligungsbescheide. Nach Prüfung und Beratung der Betroffenen erfolgt dann durch die Schwangerenberatungsstelle eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung.

Bei Antragstellung mitzubringen sind:

- Rezept der Ärztin/des Arztes, bei der Spirale der Kostenvoranschlag für das Einsetzen
- den aktuellen Bescheid zum Beispiel von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder aktuellen Einkommensnachweis
- Personalausweis oder Ersatzdokumente

Die Kostenübernahmeerklärung wird zur Auszahlung der Behandlungskosten an die Diakonie weitergereicht. Eine Abrechnung erfolgt direkt durch die Diakonie mit der behandelnden Frauenärztin bzw. Apotheke.

Die Diakonie geht dabei bei den Spendenauszahlungen in Vorleistung, die Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres in Form einer einmaligen Zahlung des Sozialamtes auf das Durchlaufkonto.

6. Perspektiven

Mit der Ausstattung des Fonds in Höhe von 3000€ sollen zunächst die realen Bedarfe festgestellt werden. Vorbehaltlich einer bundesweiten gesetzlichen Regelung kann jeweils nach einem Jahr die weitere finanzielle Ausstattung, der Kreis der Zielgruppe, der passenden Verhütungsmittel den realen Bedarfen angepasst werden.